BEBAUUNGSPLAN NR. 29

Maßstab 1:200

ÄNDERUNG 7B

STADTZENTRUM - GEBIET „NORDENHAMER MOND"-

(Vereinfachte Änderung § 13 BauGB)

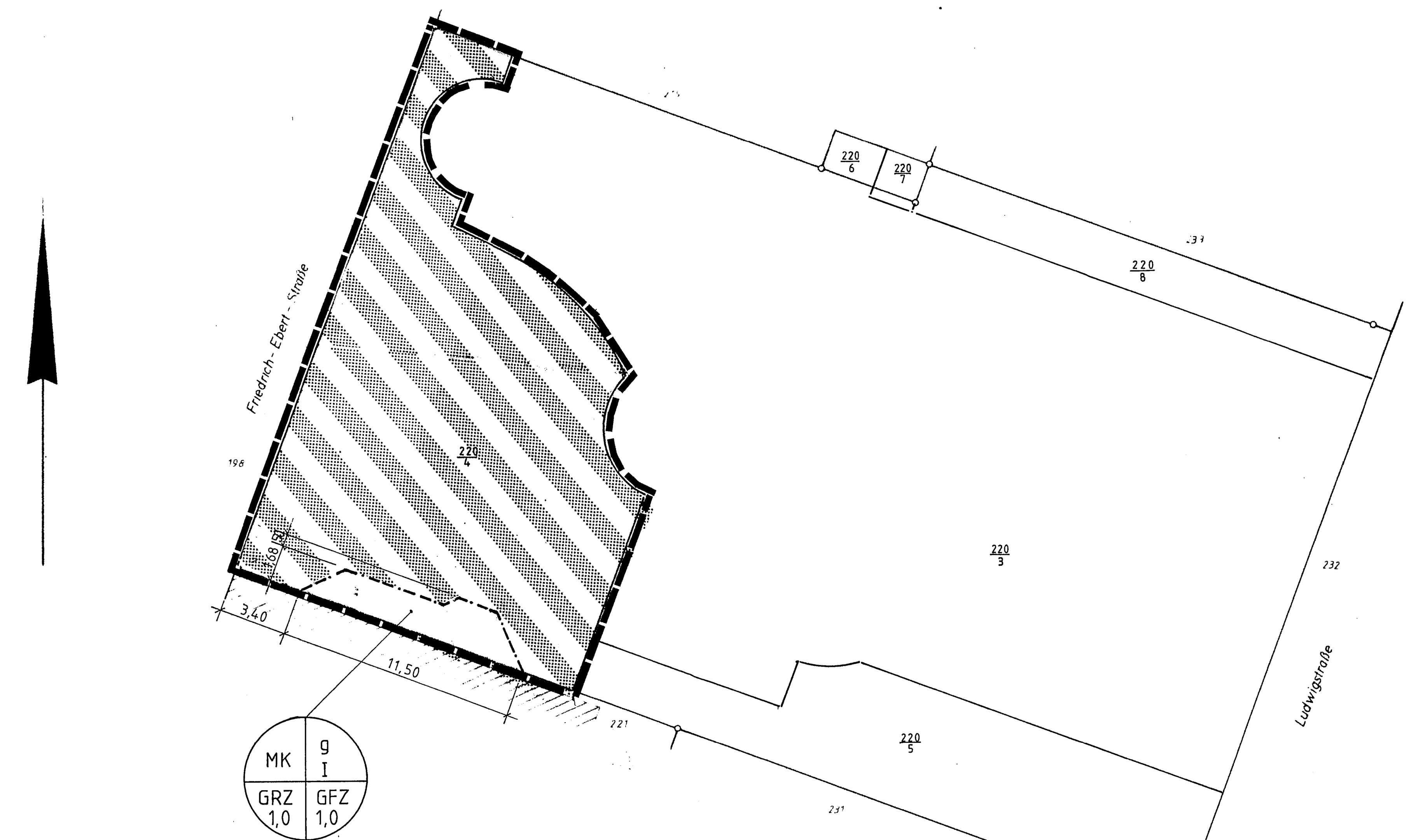

Kreis Wesermarsch
Gemeinde Nordenham
Gemarkung Nordenham

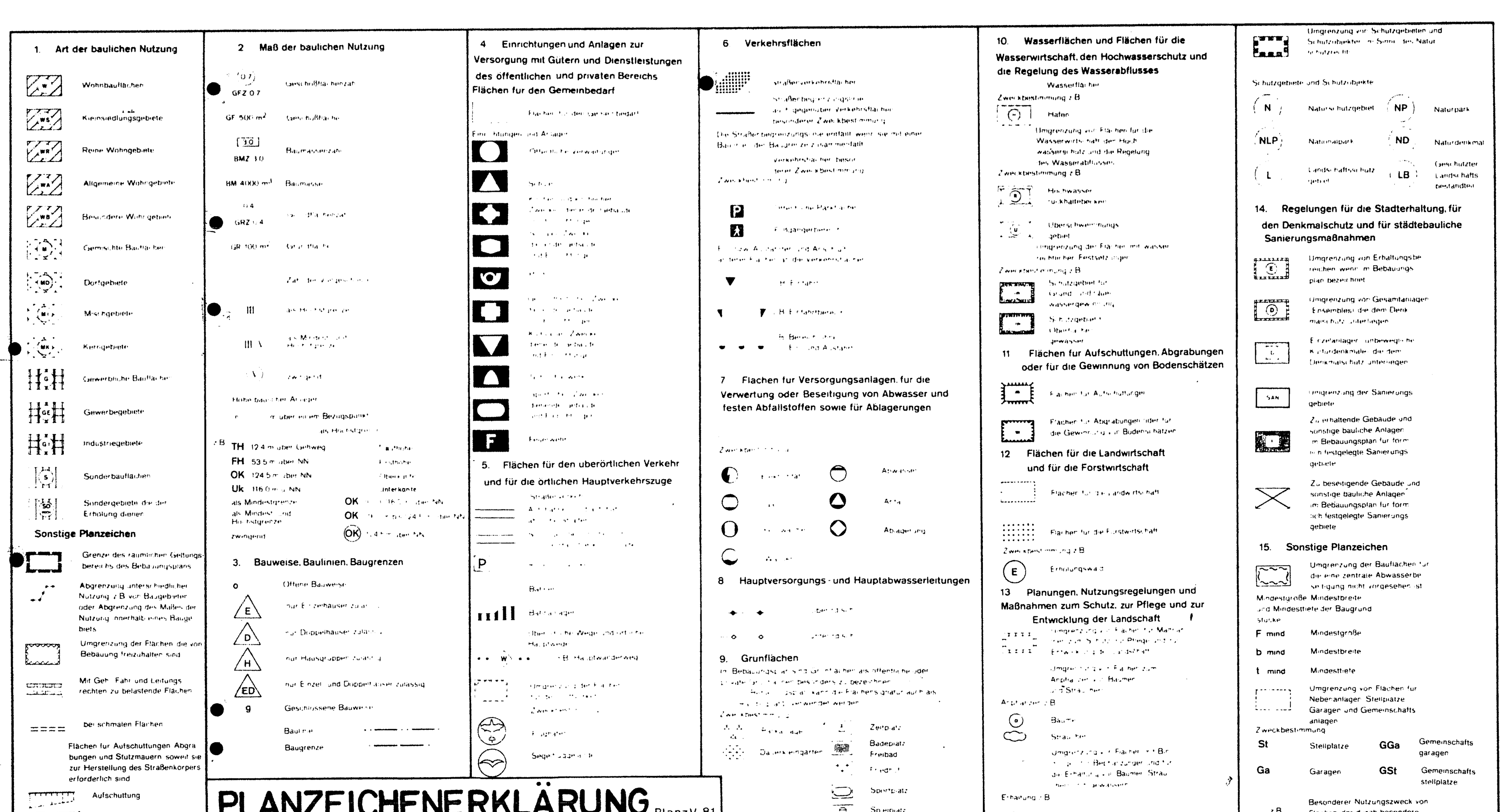

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) VOM 8.12.1986 (BGBL I S. 2253), ~~ZULETZT GEÄNDERT DURCH ... VOM ... BGBL I S ...~~ [1] UND DER §§ 56, 97 UND 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 6.6.1986 (NDS GVBL S 157), ~~ZULETZT GEÄNDERT DURCH ... VOM ... NDS GVBL S ...~~ [1] I.V.M. § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG I.D.F. VOM 22.6.1982 (NDS GVBL S 229), ~~ZULETZT GEÄNDERT DURCH ... VOM ... NDS GVBL S ...~~ [1] HAT DER RAT DER ~~GEMEINDE~~ STADT NORDENHAM ~~DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR~~ DIE ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES NR 29 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN ~~NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN NACHSTEHENDEN NEBENSTEHENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG~~ ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

NORDENHAM DEN 13.02.1989

(Siegel: Stadt Nordenham 24)

BÜRGERMEISTER
G. EDE

STADTDIREKTOR
DR. L. KNIPPERT

1) Entsprechend dem jetzten Stand einsetzen
2) Streichen wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 11.10.1988 DIE ~~AUFSTELLUNG~~ Änderung DES BEBAUUNGSPLANES NR 29 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS 1 BAUGB AM ... / ... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

(Siegel: Stadt Nordenham 24)

STADTDIREKTOR

KARTENGRUNDLAGE LIEGENSCHAFTSKARTE GEMARKUNG NORDENHAM FLUR 13 MASSTAB 1:1000
STAND 17.12.86
HERAUSGEBER KATASTERAMT BRAKE/UNTERWESER

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM ...) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH

BRAKE , DEN ...

KATASTERAMT BRAKE/UNTERWESER

VERM.-OBERRAT

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON Hochbau- und Stadtplanungsamt der Stadt Nordenham

NORDENHAM DEN 20.08.1988

I.A. (Unterschrift)

~~DIE ZUSTIMMUNG DES RATES DER STADT ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ERFOLGTE IN DER SITZUNG AM ...~~

~~ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS 2 BAUGB WURDEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM ...~~

~~DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN VOM ... BIS ... VOM ... BIS ... VOM ... BIS ...~~

~~... DEN ...~~

~~STADTDIREKTOR~~

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 20.12.1988 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN

NORDENHAM ,DEN 13.02.1989

(Siegel: Stadt Nordenham 24)

BÜRGERMEISTER

STADTDIREKTOR

~~IM ANZEIGEVERFAHREN HABE ICH MIT VERFÜGUNG (AZ ...) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN [1] / MIT MASSGABEN [1] GEMÄSS § 11 ABS 3 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS 2 UND 4 BAUGB AUSGENOMMEN FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERS KENNTLICH GEMACHTEN TEILE [1] KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT~~

~~... DEN ...~~

~~... [2]~~

~~UNTERSCHRSCHRIFT~~

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Zutreffende höhere Verwaltungsbehörde einsetzen

~~DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES / DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FÜR~~ DER BEBAUUNGSPLAN [x] IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 03.02.1989 IM AMTSBLATT NR. 5 für den Reg.-Bez. Weser-Ems BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 03.02.1989 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN

NORDENHAM DEN 13.02.1989

(Siegel: Stadt Nordenham 24)

STADTDIREKTOR

x) ~~Nichtzutreffendes streichen~~ im vereinfachten Verfahren

INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG DER IN § 214 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT [1] GELTEND GEMACHT WORDEN

Nordenham DEN 09. MRZ. 1994

(Siegel: Stadt Nordenham 24)

STADTDIREKTOR

1) Nichtzutreffendes streichen

~~INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT [1] - GELTEND GEMACHT WORDEN~~

~~... DEN ...~~

~~STADTDIREKTOR~~

1) Nichtzutreffendes streichen

BEBAUUNGSPLAN NR. 29 (STADTZENTRUM)
ÄNDERUNG 7B
Gebiet „Nordenhamer Mond"

(Vereinfachte Änderung § 13 BauGB)

Maßstab 1:5000